Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Verf. hat sich durch die Dürftigkeit des verfassungsgeschichtlichen Materials nicht abschrecken lassen und, so gut es gieng, die vereinzelten Urkundenzeugnisse in Zusammenhang zu bringen gesucht. Nicht überall freilich wird man mit seinen Auslegungen und Combinationen übereinstimmen: so fasse ich den S. 90 mitgetheilten Rathsbeschluß von 1328 nicht als gegen „eine corporative Verbindung und ihre Chefs" gerichtet auf, sondern nur als einen Act, der über die drei genannten Personen gerichtliche Beschränkungen und Nachtheile verhängen wollte; auch glaube ich nicht, daß die Ueberwachung der Genossenschaften innerhalb der Stadt durch den Rath der Stralsunder Verfassung so eigenthümlich war, wie der Verf. anzunehmen scheint. — Wie in den verfassungsgeschichtlichen Partien, so hat sich der Verf. auch in der politischen Geschichte wiederholt von den Ansichten früherer Forschungen abzuweichen genöthigt gesehen. Erhöht schon diese größere Selbständigkeit die Bedeutung der vorliegenden Abtheilung des Werkes gegenüber den vorangehenden, so auch der Umstand, daß sie zahlreiche Mittheilungen aus ungedrucktem Material bringt. Es haben dabei besonders Stralsunder Stadtbücher (liber de arbitrio consulum, liber proscriptorum) dem Verf. Ausbeute gewährt. — Die zwölf Stücke im Anhang (S. 225—271) liefern neben Ausführungen einzelner Punkte urkundliche Mittheilungen aus dem Stralsunder Rathsarchive. In der letzten Beilage ist ein neuer Abdruck des Friedensvertrages zwischen der Hanse und Dänemark (v. 24. Mai 1370) nach dem zu Stralsund befindlichen Originale gegeben, der einige Abweichungen von dem Drucke bei Sartorius-Lappenberg darbietet. — Ungerügt kann ich auch dießmal die Form nicht lassen. Die Journalistensprache ist an sich schon unleidlich genug, nun verfolgt sie uns noch gar in ernsthafte historische Schriften. Aus den zahlreichen Beispielen nur die beiden besonders geschmackvollen: „das Wendenthum war auf den Aussterbe-Etat gesetzt", „von den Absichten Waldemars hatte bereits etwas transpirirt. F. F.

Hildebrand, Hermann, Die Chronik Heinrichs von Lettland. Ein Beitrag zu Livlands Historiographie und Geschichte. 8. (173 S.) Berlin 1865, E. S. Mittler und Sohn.

Schirren, C., Der Codex Zamoscianus, enthaltend Capitel I—XXIII, 8 der Origines Livoniae. Beschrieben und in seinen Varianten dargestellt. Mit zwei lithogr. Schrifttafeln. 4. (VI u. 69 S.) Dorpat 1865, Karow.

In dem zuerst genannten Buche werden die Ergebnisse aus den

bisherigen Prüfungen der Chronik Heinrichs zusammengefaßt und gesichtet, die Prüfung selbst aber in durchaus selbständiger und eingehender Weise und mit gutem Erfolge weitergeführt. Namentlich ist dieß in Bezug auf die Stellung des Chronisten zu den Streitigkeiten zwischen Bischof und Orden geschehen. Der Autor erkennt H. in dem bekannten Lettenpriester und entscheidet sich für die deutsche Abstammung desselben. Dem ist nun in der That unbedingt beizustimmen; doch glaubt Ref., daß die Stelle XVI 3 (ed. Hansen): sacerdos ipsius (d. h. des B. Philipp von Ratzeburg) et interpres Henricus de Lettis zu noch weiteren Forschungen über die eigentliche Heimath Heinrichs veranlassen könnte.

Dem für die Geschichte der Ostseeprovinzen unermüdlich thätigen estländischen Baron R. von Toll Exc. gebührt das Verdienst, jenen Codex der baltischen Forschung zugänglich gemacht zu haben. Ist er auch nur ein Fragment, so ergiebt sich doch aus der eingehenden Beschreibung und dem ungemein sorgfältigen Variantenverzeichniß von Prof. Schirren, daß einer künftigen Textausgabe nur Handschriften, welche zur Klasse dieser Warschauer gehören, zu Grunde gelegt werden dürfen, an Stelle der stark interpolirten Handschriften der früheren Herausgeber Gruber und Hansen. An wenigen Stellen, von denen übrigens die meisten Zweifel zulassen, liest Ref. anders wie Schirren, Ed. Hansen p. 102, 13 *con*cussi — 126,43 *simul* omnes — 128,19 *di*missis — 162,37 Wor*cegerre*we — 186,36 ohne scilicet — 190,22 *nec* sic quidem — 190,27 Iter*um* — 198,42 quaereb*ant* — 208,29 Harion. *tam* Vir. — 230,22 a Des collata — 212,32 mulieres *et* — 222,36 capt. duxerunt — 224,41 infrigidate — Schirren p. 23 unten: a rege *Wiscewalde cum Letonibus*, ohne daß der Sinn davon betroffen würde. Die Schriftproben geben den wechselnden Charakter der Handschrift, der ältesten unter den bisher bekannten, vortrefflich wieder. Wn.

Schirren, C., Die Recesse der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711. Theils im Wortlaute, theils im Auszuge. Lex. 8 (VIII u. 447 S.) Dorpat 1865, Karow.

—, —, Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen. Nach den Originaldocumenten mit Voranstellung des Privilegium Sigismundi Augusti und einigen Beilagen. 8. (117 S.) Dorpat 1865, Karow.

Winkelmann, Eduard, Die Capitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710 nebst deren Confirmationen. Nach